

Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMKÖS
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/
 Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Der Covid-19-Fonds im Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2020 im März 2020 eingeführt, um Einnahmehausfälle von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 abzufedern.

Die Phase 2 des Covid-19-Fonds, gestartet mit 10. Juli 2020 dient als Auffangnetz für jene, die keine Unterstützung beim Härtefall-Fonds der WKO bzw. der Überbrückungsfinanzierung der SVS erhalten können. Die Zielgruppe wurde dementsprechend niedrig kalkuliert, da davon ausgegangen wurde, dass die Unterstützungsmaßnahmen dieser beiden Instrumente den Großteil der Künstlerinnen und Künstler umfassen. Entgegen dieser Erwartung hat sich das Antragsvolumen in der Phase 2 beim Covid-19-Fonds unverhältnismäßig hoch entwickelt. Als Konsequenz sind die vorgesehenen Budgetmittel in Höhe von € 5 Mio. mit Ende August ausgeschöpft worden. Für rund 400 noch im August eingelangte Anträge sind keine Mittel mehr vorhanden. Weitere Anträge sind aufgrund der Antragsstatistik des KSVF zu erwarten.

Ziel(e)

Finanzielle Unterstützung der von der Covid-19-Krise besonders betroffenen Zielgruppe von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern, die weder für die Überbrückungsfinanzierung der SVS noch den Härtefallfonds anspruchsberechtigt sind.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erhöhung der Dotierung gemäß § 25c Abs. 3a K-SVFG um weitere 5 Mio. Euro

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel "Gleichstellungsziel - Nachhaltige Verankerung von zeitgenössischer Kunst in der Gesellschaft sowie Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaaffende" der Untergliederung 32 Kunst und Kultur im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die nachhaltige budgetäre Bedeckung ist aufgrund der Antragssituation eine zusätzliche Dotierung von 5 Mio. Euro des Covid-19-Fonds im K-SVFG für die Phase 2 notwendig.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	-5.000	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
Phase 2 des Covid-19-Fonds im K-SVFG	5.000	0	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		5.000					
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
durch Überschreitung der Auszahlungsobergrenzen	32.01.02 Kunst- und Kulturförderung		5.000				

Erläuterung der Bedeckung

Die zusätzlichen Mittel für die Phase 2 des Covid-19-Fonds gemäß Künstler-Sozialversicherungsgesetz sollen wie für die ersten 5 Mio. Euro mittels MVÜ-Antrag gemäß Covid-19-Fonds-VO aus dem Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt werden.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024	
Bund		5.000.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Covid-19-Fonds, Phase 2 – Transfer an KSVF	Bund	1	5.000.000,00				

Aufgrund der Erfahrungen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) für die Phase 2 des Covid-19-Fonds werden folgende Annahmen getroffen:

10 Anträge/Tag, 30 Tage/Monat, 4 Monate (Oktober bis Dezember 2020), 10% der Antragsteller/Antragstellerinnen haben bereits Soforthilfe aus Phase 1 bezogen, daher max. 2.000 Euro an Beihilfe. In Phase 2 waren unter den Antragstellern/Antragstellerinnen rd. 50%, die bereits Soforthilfe bezogen hatten. Es erscheint aber unplausibel, dass Bezieher/Bezieherinnen einer Soforthilfe mit der Beantragung der Phase 2 noch länger zuwarten, daher wurde ein reduzierter Wert angenommen. 90% der

Antragsteller/Antragstellerinnen in den kommenden vier Monaten sind neu, dh sie haben noch keine Soforthilfe bezogen und können 3.000 Euro an Beihilfe erhalten. Aufgrund dieser Annahmen ergibt sich eine Summe von 3,480 Mio. Euro

Zusätzlich sind bereits rd. 400 Anträge in Phase 2 eingelangt, die nicht mehr bedeckt werden können. Für diese wurde eine Mischkalkulation betreffend Förderhöhe angenommen, woraus sich in Summe 1,160 Mio. Euro ergeben.

Da die Entwicklung im Herbst derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden kann, wurde ein Puffer von 0,360 Mio. Euro kalkuliert.

Die Mittel werden an den KSVMF bereitgestellt, der für die Abwicklung der Beihilfe zuständig ist.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1753713621).